

RS UVS Kärnten 1992/11/26 KUVS- 1244/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1992

Rechtssatz

Dem Gesetz kann nicht entnommen werden, daß eine Aufforderung nach§ 103 Abs 2 KFG dann nicht mehr zulässig sein sollte, wenn gegen den Aufzufordernden bereits ein Verwaltungsstrafverfahren betreffend des der Anfrage zugrunde liegenden Deliktes eingeleitet wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at